

Bekanntmachung

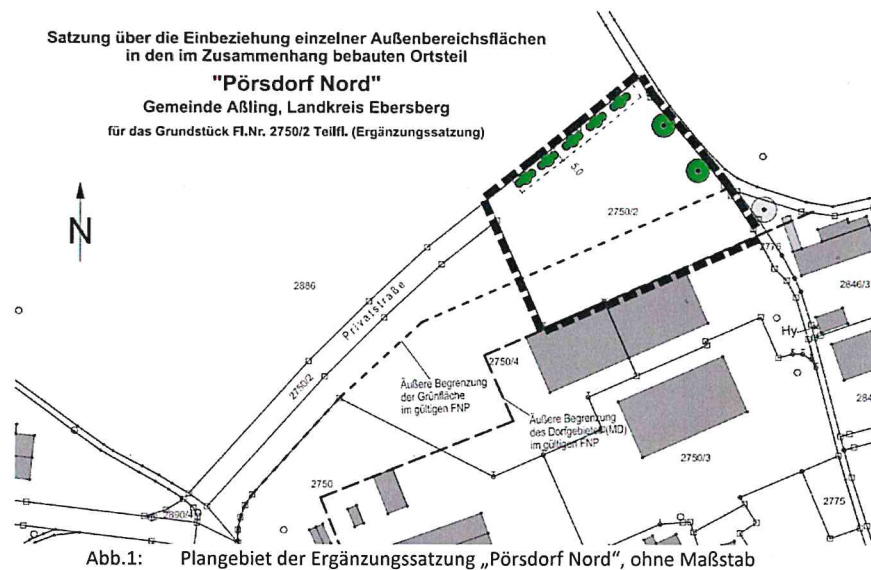
der

Gemeinde Aßling

über das Inkrafttreten der Ergänzungssatzung „Pörsdorf Nord“

Der Gemeinderat der Gemeinde Aßling hat in seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 18.07.2023 die Ergänzungssatzung mit Begründung in der Fassung vom 18.07.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist im Osten durch den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 2859 und Bebauung (Zimmerei), im Westen und im Norden durch landwirtschaftliche Fläche und im Süden durch Bebauung begrenzt.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der die Ergänzungssatzung „Pörsdorf Nord“ – der Gemeinde Aßling in Kraft.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung „Pörsdorf Nord“ – einschließlich seiner Begründung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aßling, Zimmer 3 (Bahnhofstraße 1, 85617 Aßling), während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Um längere Wartezeiten zu vermeiden, empfiehlt die Verwaltung jedoch vorab Termine zu vereinbaren, da diese bevorzugt behandelt werden. Die Einsichtnahme findet im EG, Zimmer 3 statt. Die Geschäftsstelle ist von Mo – Fr von 08.00 – 12.00 Uhr und Do von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr unter 08092/8194-63 und -69 erreichbar.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Aßling (www.assling.de) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

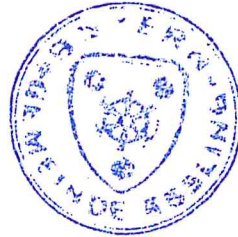
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
am 15.12.2023
Abgenommen am:

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)



Aßling, 15.12.2023
Gemeinde Aßling

Hans Fent
Erster Bürgermeister